



## Gemeinde Glanegg

Bezirk Feldkirchen in Ktn., 9555 Glanegg, Glanegg 20

Telefon 04277/2276, Telefax 04277/2276-16

Internet: [www.glanegg.gv.at](http://www.glanegg.gv.at), e-mail: [glanegg@ktn.gde.at](mailto:glanegg@ktn.gde.at)

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 18.12.2013, Zahl: 004-1/2013-4, mit der Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden. Gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage GLANEGG wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr und eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

### § 3

#### Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlußrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit (100 m<sup>2</sup> WNF/jährlich) Euro 28,00 inkl. 10 % MwSt.
- (3) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Bewertungseinheiten (Wohnnutzfläche) gemäß dem Wasseranschlussbescheid.

### § 4

#### Benützungsgebühr und Wasserzählergebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt Euro 1,20 inkl. 10 % MwSt. je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

- (4) Die Wasserzählergebühr beträgt Euro 11,00 inkl. 10 % MwSt. je Uhr jährlich.

### § 5

#### Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindegewässerversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr verpflichtet.

### § 6

#### Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist eine jährliche und wird in vier gleichen Teilbeträgen, die vierteljährlich zur Vorschreibung gebracht werden, festgesetzt.
- (2) Die Benützungsg Gebühr wird auf Grund der Wasserverbrauchsabrechnung des Vorjahres vorläufig in drei gleichen Teilbeträgen, die vierteljährlich zur Vorschreibung gebracht werden, festgesetzt.
- (3) Nach Feststellung des Wasserverbrauchs (Zählerstand – August des laufenden Jahres minus Zählerstand – August des Vorjahres) wird die in drei Teilbeträgen vorläufig festgesetzte Benützungsg Gebühr endgültig nach dem tatsächlichen Verbrauch (Vermehrung oder Verringerung) mit Bescheid festgesetzt.

### § 7

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 03.08.1995, Zahl 810/1995, außer Kraft.

Der Bürgermeister

  
BGM Guntram Samitz



Angeschlagen am: 19.12.2013  
Abgenommen am: 07.01.2014